

06.05.2022

## Antrag

der Abgeordneten Moser, Mag. Samwald, Mag. Hackl, Schuster, Kaufmann MAS,  
Ing. Schulz und Balber

### betreffend **Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Die Anpassung an den Klimawandel stellt eine wesentliche Säule einer ganzheitlichen Klimapolitik dar. Es sind Lösungsansätze notwendig, die den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken können. Wesentlicher Ansatzpunkt ist es, die Schwachstellen und Verwundbarkeiten gegenüber der Klimaveränderung zu reduzieren. Auch die Betreiber von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft sind immer mehr gefordert, geeignete Maßnahmen zu setzen, um auf die vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren. Um Betreiber bei klimawandelangepassten Maßnahmen zu unterstützen ist vorgesehen, Fördermaßnahmen im Bereich Klimawandelanpassung/ Klimaschutz rechtlich zu verankern bzw. abzusichern. Durch Regenwasserbewirtschaftung kann auf die geänderte Niederschlagsverteilung reagiert werden (einerseits mehr und intensivere Starkregenereignisse, andererseits längere Trockenzeiten), durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes (Nutzung erneuerbarer Energie etc.) kann dem Klimawandel entgegengewirkt werden. Auch Vorsorgemaßnahmen zum Weiterbetrieb von Anlagen im Blackout-Fall rücken verstärkt in den Fokus.

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind solche Maßnahmen bisher schon als Teil der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen förderfähig. Da sie aber über den „klassischen“ Anlagenbegriff hinausgehen können, soll durch die Gesetzesänderung der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden.

Zudem sollen Pumpwerke für Regenwasser aus Siedlungsgebieten vollständig förderfähig sein, auch wenn Drainagewässer von Hochwasserschutzanlagen miterfasst werden. Weiters soll die vom Bund im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 verlangte Co-Finanzierung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds ermöglicht werden.

In Ergänzungen zu den physischen Sitzungen und Umlaufbeschlüssen soll es ermöglicht werden, Sitzungen des Kuratoriums ausnahmsweise als Videokonferenz abzuhalten und damit flexibler handeln zu können.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. Mai 2022 erfolgen kann.